

155
126

G e s e t z s a m m l u n g

für die

Fürstlich Neussischen Lande jüngerer Linie.

No. 108.

B e r o r d n u n g,
die Einföhrung der Generalkatasterkommission betreffend.

Zu Gemäßheit der höchsten Ausführungsverordnung zu dem Besche wegen Regulirung der Grundsteuer vom 20. März dieses Jahres ist nunmehr auf Befehl und mit Genehmigung Sr. Durchlaucht des Fürsten die zu Leitung der Ermittlung, Donirung, Abschätzung und Katastrirung des gesammten steuerbaren Grundbesizes in Aussicht genommene **Generalkommission**

niedergesetzt und es sind zu Mitgliedern derselben ernannt worden:

der Großherzoglich Sachsen-Weimarische Steuerkommissar Herr Gottlieb Ferdinand Schmeider von Weimar,
der Obergerichtsadvokat Herr Friedrich Wilhelm Schneider von hier,
der Königlich Sächsisch Steuerkondukteur Herr Gustav von Fromberg aus Dresden.

Nachdem dieselben zu den ihnen übertragenen kommissarischen Geschäften förmlich verpflichtet und eingewiesen worden sind, so wird solches hiermit öffentlich bekannt gemacht, und es werden die Behörden, wie die Staatsangehörigen unter Bezugnahme auf die eingangs gedachte Ausführungsverordnung §§. 10 ff. aufgefordert, in dem Geschäftsverkehre mit der Generalkommission den gesetzlichen Bestimmungen überall gehörig nachzukommen und diese in allen zu Ausführung oder Förderung ihres Geschäfts dienlichen Beziehungen gebührend zu unterstützen.

Für die Wirksamkeit der Generalkommission ist in Gemäßheit §. 9 der Ausführungs-
Ansgesetze den 24. August 1850.